

gen zu dem Friedensentwurf vom 13. Janr. Rußland hat einen Entwurf zu Friedenspräliminarien überschießt; es erbietet sich, die Donaufürstenthümer zu räumen, wann diese Präliminarien unterzeichnet sein würden.

Die Gesandtenkonferenz hier hält diese Bedingungen für nicht annehmbar, da die Concessionen, welche man jetzt vorschlägt, nicht alles Das enthalten, was der Entwurf vom 13. Janr. forderte. Der Capitän Blackwood, Bote der Königin, ist demzufolge heute früh, nach einem längigen Verweilen hier, mit dem letzten Ultimatum der Westmächte nach St. Petersburg abgereist. (Fr. J.)

Das Geisterklopfen mittelst der Fische.

Die Fische-Verrücktheit, wo will's noch hinaus! Es tanzt jetzt und klopfet fast in jeglichem Haus. Die Alten, die Jungen, die Mägdelein fein, Verständ'ge und Narren in Ketten sich reiß'n!

Es tanzet der Holztsch im Kreise herum, Er stellt sich u. klopfet vernehmlich: Bum! Bum! Er klopfet das A, das S und das W, Wie just giebt die Ordnung im AWC.

Der Hut selbst in Köhren- u. Schlappenformat, Durch's Händeauflegen die Wandlung antrat. Er tanzet und klopfet ohn' ängstliche Scheu, Es ist kaum zu glauben, doch wahrheitsgetreu.

Die wunderlich-geisterhaft-komische Welt, Wie bist auf den Kopf du durch Fische gestellt. Die Geister, wie männiglich allen bekannt Sie sind nun in hölzerne Fische gebannt! —

Ja, Wunder auf Wunder, begreif es, wer will. Mir wenigstens steht der Verstand darob still. Und selber der Wissenschaft höchste Hero'n, Sie lächeln, sie schweigen u. geben davon.

Und dennoch bewegt sich's u. klopfet es dir klar In allen Sprachen so falsch oft als wahr! — Oft neckisch, oft böshaft, wie just es sie freut, So geben die Fische den Fragern Bescheid.

Der Psychographe, entdeckt in Berlin, Erleichtert von nun an dir jeglich Bemüh'n; Du brauchst nur zu fragen, gleich ist er zur Hand, Und schreibt dir und deutet was längst dir bekannt.

Ja Fische, sie sind jetzt das höchste Idol; Sie fördern, nächst Boffard, am meisten das Wohl.

Sie schreiben und klopfen wie alt du just bist, Ob Hans oder Stoffel das Mägdelein geküßt.

Sie zählen die Schöppllein gewissenhaft dir

Gedruckt, verlegt und redigirt von E. J. Mayer.

Die heut du getrunken vom Wein u. vom Bier. Sie wissen, wie lange Jedwedes noch lebt, Und ob der Lieutenant nach Wertha noch strebt. —

Mit jedem Geheimniß da ist's nun vorbei, Sie plaudern's, ob ehrlich sei Gmer, ob treu; Ob Jüngling, ob Jungfrau, ob Frau u. Gemahl, Das Fischlein verrath es — vergaß sich's einmal.

Selbst Seelen-Verstorbener, sie geht das Gerücht, Sind sicher in Himmel und Hölle mehr nicht! — Verbrechen, und waren verübtollen sie gar, Jetzt kommen sie alle zur Sonne ganz klar.

Aus ist's nun auf Erden mit jedem Gericht, Der Holztsch in Zukunft die Urtheile spricht; Gleich worne, Adieu denn! getrost bleibt zu Haus, Die Schuld wie die Unschuld — der Fisch spricht sie aus.

Den Arzt auch, den brauchst man in Zukunft nicht mehr,

(Es kennen die Fische jedwede Weisheit; Berordnen die Pillen, die Pulver, die Wirtur, Lebt wohl denn ihr Aerzte der schwäbischen Flur!

Der Fischgeist, der neue, der große Prophet, In Stuttgart am meisten in Taschen jetzt steht, Ein wahrhaft bedenkliches Zeichen der Zeit, Das Euch ich zu deuten für heut mich beiseid'!

Der Fischgeist, du alles ergründender Geist, Sag mir, wenn alles so sicher da weis, Wie wird es noch kommen? wann endet die Noth, Die sauerlich allwärts die Armuth bedroht?

Die einzigen zwei Fragen u. sonst nichts mehr Die seke als Fragen des Preises ich her; Und giebst du darauf mir getreuen Bescheid Dann bleibst du das größte Ereigniß der Zeit!

Fruchtpreise.

Winnenden, den 9. März 1854.

Fruchtgattungen.	höchste		mittl.		nieder.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen pr. Schfl.	26	24	25	36	25	24
Dinkel neuer "	10	54	10	23	9	12
" alter "	—	—	—	—	—	—
Haber "	8	6	7	53	7	15
Reggen "	19	12	18	24	18	15
" neuer "	—	—	—	—	—	—
Gerste "	17	36	16	48	16	—
" neue "	—	—	—	—	—	—
Weizen 1 Sri.	3	12	3	8	3	—
Erbfen "	3	30	3	12	3	6
Linfen "	3	20	3	6	2	54
Einkorn "	—	—	—	—	—	—
Wicken "	1	50	1	36	1	24
Akerbohnen "	2	30	2	26	2	24
Welschkorn "	2	50	2	42	2	38

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr. 22.

Freitag den 17. März

1854.

Amtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Unter Beziehung auf die oberamtliche Anordnung vom 14. Janr. v. J. Amtsblatt Nr. 5 und vom 27. Juni v. J. Amtsblatt Nr. 50 werden die Ortsvorsteher angewiesen, nachstehenden Aufruf in der Gemeinde wiederholt zu publiciren und hiebei insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß die Frist zu Anmeldungen (vergleiche S. 6, 7, 8 des Aufrufs) mit dem 30. Juni d. J. zu Ende geht. Man erwartet, daß der den Ortsvorstehern am 14. Janr. v. J. zugesandte besondere Abdruck noch am Rathhaus angeschlagen ist, und bis 30. Juni d. J. angeschlagen bleibt, wenn jedoch ein solcher irgendwo fehlen würde, alsbald eine deutliche Abschrift gefertigt und angehängt wird. Ueber die erfolgte vorschriftmäßige Publikation muß bis 1. Mai gemeinderäthliche Urkunde hier einkommen. Den 13. März 1854.

K. Oberamt. Strölin.

Aufruf

zur Anmeldung der aus dem Lehens- und grundherrlichkeits-Verbande entspringenden Leistungen und der aus irgend einem Unterthänigkeits-Verbande herzuleitenden Rückersahnsprüche.

Nach dem Art. 7 des Gesetzes vom 24. August 1849 C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 über die Befreiung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg.-Blatt von 1849, S. 488), sollen zur Anmeldung aller aus dem Lehens- und Grundherrlichkeitsverbande entspringenden bäuerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Lehens- und der auf diesen Rechten ruhenden Gegenleistungen und Lasten, sowie zur Geltendmachung von Rückersahnsprüchen der Pflichtigen gegen die Berechtigten, sey es, daß diese aus jenem oder aus einem andern, wie aus dem vogteilichen oder schuhherrlichen Verbande hergeleitet werden, die Berechtigten und Pflichtigen unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert werden, daß nach Ablauf von 18 Monaten weder Ersahnsprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Güter- oder Unterpfandsbüchern oder in den bei den

vertretenden Urkunden vorgetragen sind.

Da nun Seine Königl. Majestät nach Vernehmung des K. Gemeinderathes die höchste Entscheidung ertheilt haben, daß diese Gesetzesbestimmung von der K. Abtheilungs-Commission zu vollziehen sey: so werden die betreffenden Berechtigten und Pflichtigen andurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen der unten näher bestimmten Frist anzumelden, und ertheilt man diefall selbige nähere Weisungen:

§. 1. Es sind nicht nur unbestrittene, sondern auch die im Streite befangenen Rechte anzumelden, und zwar:

1) Alle aus dem Lehens- und Grundherrlichkeitsverbande entspringenden bäuerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Lehens-

Unter „Grundherrlichkeit“ ist hier nicht bloß das auf einem getheilten Eigenthum beruhende Verhältniß, sondern überhaupt das Verhältniß eines Berechtigten zu Grundstücken oder Hofgütern zu verstehen, kraft dessen er, abgesehen von aller persönlichen Verbindung, von jedem Besitzer

derselben gewisse Leistungen anzusprechen hat, wie sie von dem Bauernstand in Deutschland gewöhnlich prästirt werden, mag die Entstehung des Verhältnisses in einem Obereigenthum, in der Vogteulichkeit, in Verjährung, in Vertrag oder in irgend welchem sonstigen Grunde zu suchen seyn.

Hierher gehören alle bäuerlichen Abgaben und Leistungen, auf welche sich die Gesetze vom 14. April 1848, betreffend die Vereitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg.-Blatt von 1848, S. 165), vom 17. Juni 1849, betreffend die Ablösung der Zehnten (Reg.-Bl. von 1849, S. 181), vom 24. August 1849 C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 (Reg.-Blatt von 1849, S. 485) und vom 24. August 1849 B., betreffend die Vereitigung der Ueberreste älterer Abgaben (Reg.-Bl. von 1849, S. 480), beziehen.

Diese Abgaben und Leistungen sind anzumelden, mögen sie Privatrechtlichen und auswärtigen Körperschaften, oder dem Staatskammergut, der Hofdomänenkammer, den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpräbenden angehören, mögen sie durch die Ablösungsgesetze für ablösbar oder für aufgehoben erklärt seyn, wenn in dem letzteren Falle dem Berechtigten nach den eben genannten Gesetzen eine Entschädigung zukommt.

2) Gegenleistungen, welche bei der Ablösung der in Ziff. 1 genannten Abgaben und Leistungen in Gegenrechnung gebracht werden dürfen, z. B. Abgaben an Bauholz, Brennholz, Ziegelwaaren. Dieselben sind von den Gegenleistungsberechtigten anzumelden.

Wes ist Zweifel darüber, ob ein Anspruch als Gegenleistung zu betrachten sey, so ist dessen eventuelle Anmeldung durch die Vorsicht geboten.

3) Die auf den Abgaben und Leistungen in Ziff. 1 ruhenden Lasten, z. B. die Verbindlichkeiten zu Reibung von Competenzen an Geistliche, Lehrer und Mesner, zu Herstellung und Unterhaltung der Baulichkeiten von Pfarrkirchen, Kapellen, von Pfarr-, Schul- und Mesnerhäusern, dergleichen von Friedhöfen, zu Anschaffung sonstiger Kirchen- und Schulschulrequisiten, zur Fasel-Verhaltung.

Unter den anzumeldenden Lasten sind jedoch nur diejenigen privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu besonderen Leistungen an dritte Berechtigte zu verstehen, welche auf Zehnten allein, oder auf Gefällen allein, oder auf Zehnten und auf Gefällen haften.

Ausgeschlossen sind somit die zugleich auf anderem Eigenthum, namentlich auf inforporirten oder inkamerirten Gerechtsamen ruhenden Leistungen, deren Abfindung einem künftigen Gesetze vorbehalten wurde.

Ist es zweifelhaft oder bestritten, ob eine Last als Zehent-, beziehungsweise Gefäll- oder Complexlast zu betrachten sey, so erfordert auch hier die Vorsicht die eventuelle Anmeldung von Seiten der Lastenberechtigten.

4) Die vor Erlassung des gegenwärtigen Aufrufs entstandenen Rückersakansprüche der Pflichten aus Abgaben und Leistungen, wie dieselben in Ziff. 1 erwähnt sind; ebenso Rückersakansprüche wegen geleisteter Gegenleistungen und getragener Lasten (Ziff. 2 und 3) Seitens der Zehent- und Gefällberechtigten.

§. 2. Nicht erforderlich ist die Anmeldung, wenn die in §. 1, Ziffer. 1—3 aufgeführten Rechte u. Ansprüche durch die Einleitung des Ablösungsverfahrens zur amtlichen Kenntniß gekommen sind, oder im Laufe der Frist von 18 Monaten hierzu gebracht werden. Jene Rechte und Ansprüche müssen aber den mit der Leitung beauftragten Behörden, den Ablösungs-Commissären, Oberämtern oder der A. Ablösungs-Commission, von den Berechtigten oder in der sonst durch die Gesetze und Instruktionen vorgeschriebenen, die Einleitung des Ablösungsverfahrens begründenden Weise zur Kenntniß gekommen seyn. Bloß zufällige Kenntnißnahme der Ablösungsbeamten von einem derartigen Rechte genügt nicht, so lange nicht in deren Folge durch Verhandlung mit den Partien das Ablösungsverfahren eingeleitet worden ist. Ebenso wenig genügt bei der Ablösung von Gefällen der K. Finanzverwaltung und der K. Hofdomänenkammer die Einleitung der Verhandlungen vor den Kameralämtern, weil dieselben nur als Privatfache zwischen den Beteiligten zu betrachten sind. Gegenleistungen, die bei den Ablösungsverhandlungen über die Hauptleistung nicht zur Sprache gekommen sind, müssen angemeldet werden.

Lasten, welche in Folge der aus Veranlassung des Ablösungsgeschäfts ergangenen Aufforderungen (Instruktion zum Gefällablösungsgesetz vom 23. Okt. 1848, §. 46, Zehentablösungsgesetz Art. 44, Ziff. 2) bei den Oberämtern, beziehungsweise Ablösungs-Commissären angemeldet worden sind, bedürfen keiner wiederholten Anmeldung. Dergleichen findet eine Anmeldung derselben nicht weiter statt, wenn sie auf den von dem Ablösungsbeamten nach Einleitung des Ablösungsverfahrens gemäß dem Art. 44, Ziff. 2 des Zehentablösungsgesetzes erlassenen öffentlichen Aufruf unangemeldet geblieben und daher bereits von dem in Art. 22 dieses Gesetzes vorgesehenen Rechtsnachtheile betroffen, d. h. in bloß persönliche Förderungsrechte umgewandelt sind. Dagegen ist die Anmeldung nothwendig, wenn eine Last weder beim Ablösungsverfahren behufs der Abfindung geltend gemacht wurde, noch bezüglich derselben jener Rechtsnachtheile eingetreten ist.

Wurden Rückersakansprüche bei den Ablösungsverhandlungen vorgebracht, so sind die Beteiligten hiedurch von der Anmeldung derselben nicht entbunden, da sie mit dem Ablösungsverfahren in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen.

§. 3. Die Abgaben und Leistungen sind bei demjenigen Oberamte anzumelden, in dessen Bezirke das pflichtige Grundstück gelegen ist, beziehungsweise das betreffende Recht angesprochen wurde; Gegenleistungen, Lasten, Rückersakansprüche bei demjenigen Oberamte, bei welchem die Hauptleistung, auf welche sich jene beziehen, anzumelden wäre.

§. 4. Betreffend die Form der Anmeldung, so kann dieselbe schriftlich oder mündlich geschehen. Sie hat zu enthalten: 1) den Namen dessen, welcher das Recht in Anspruch nimmt; 2) die Beschreibung des Rechts selbst, seines Umfangs und seiner Natur; 3) bei dinglichen Abgaben und Leistungen die Benennung des pflichtigen Grundstücks, bei Gegenleistungen und Lasten die Beschreibung der Abgabe, auf welcher sie ruhen; 4) die Angabe der präsumtiven Verpflichteten.

§. 5. Ueber die Anmeldung haben die Oberämter auf Verlangen der Anmeldenden eine Bescheinigung auszustellen, in welche die in §. 4 bemerkten Punkte und der Tag der Anmeldung bei dem Oberamte aufzunehmen sind.

§. 6. Die zur Anmeldung anberaumte Frist von 18 Monaten beginnt mit dem 1. Januar 1853 und endet mit dem 30. Juni 1854.

§. 7. Wird diese Frist versäumt, so tritt der gesetzliche Rechtsnachtheil ein, daß später weder Ersakansprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Güter- oder Unterpfandsbüchern oder in den bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden vorgetragen sind.

§. 8. Wiedereinfegung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist findet nicht statt. (Art. 7 des Eingang erwähnten Gesetzes.)

So beschlossen in der K. Ablösungs-Commission. Stuttgart, den 14. Dezbr. 1852. Zener.

Au die Orts-Steuererbringer.

Dieselben werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie nunmehr mit dem Einzug der auf den 1. April d. J. verfallenden 2. Hälfte der Steuer aus dem Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen zu beginnen haben, damit der zur Ablieferung dieser Steuern bestimmte Termin eingehalten werden kann. Bei der Ablieferung sind die vom Cameralamt erhaltene Einzugsregister über beiderlei Steuer-Arten (Capital- und Besoldungssteuer) unfehlbar mitzubringen.

Zugleich wird denselben bemerkt, daß vorausbezahlte Steuer-Raten immer sogleich abzuliefern sind, und deren Zurückbehaltung bis zum wirklichen Verfalltermin der Rate durchaus unzulässig ist.

Schorndorf den 16. März 1854.

K. Cameralamt. Cloß.

Schorndorf.

Nachdem zur Kenntniß gekommen ist, daß Hospitaliten, welche die volle Verpflegung haben, und deswegen der Unterstützung nicht bedürfen, sich unterstehen, das Publikum durch Betteln zu belästigen, hat man für nöthig erachtet, deren Namen öffentlich bekannt zu machen, mit der dringenden Bitte denselben künftig keine Almosen mehr reichen zu wollen, und zwar:

- „Heinrich Schempp, Georg Laiz, Michael Degele, Friedrich Klingenstein, Johannes Müller, Matheus Weyhgant, Friedrich Hecks Wittwe, Regine Busch, Luise Gypfel.“

Den 16. März 1854. Hospitalpflege. Laur.

Privat - Anzeigen.

Schorndorf. Blaubeurer Bleiche.



Für obige ganz neu eingerichtete Bleiche besorge ich auch dieses Jahr wieder die Einsammlung von Leinwand und empfehle dieselbe zu zahlreichen Aufträgen.

A. F. Widmann.

Strohüte

sind wieder zu haben bei

A. Fr. Widmann.

Schöne Saatgerste hat zu verkaufen Johannes Wolff.

Urachter Bleiche.



Zur Besorgung von Leinwand und Faden für obige rühmlichst bekannte K. Kasenbleiche empfiehlt sich auch dieses Jahr bestens Johs. Weil b. Hirsch.

Christian Huf, Küfermeister hat Tröster-Brantwein zu verkaufen.

4 bis 5 Wagen voll guter Dung ist zu kaufen. Bei wem? sagt die Redaction.

Nächsten Sonntag haben Bachtag

Ferd. Daimler. Brügel. Hey.

Ein junger Mann verwundete sich, einer schönen Beute nachjagend, beim Ueberspringen eines Zaunes so sehr, daß der Verlust eines Gliedes zu befürchten war.

Telegraphische Botschaft.

Der Verwundete Herr S. befindet sich auf dem Wege der Besserung, weshalb kein Bulletin mehr ausgegeben wird.

Zur Nachricht für Auswanderer.

Der Unterzeichnete wurde mit der Bezirks-Agentur der concessionirten Auswanderer-Beförderungs-Anstalt des Kaufmann Carl Aufelm in Stuttgart betraut und empfiehlt sich bestens zu Accords-Abschlüssen über die Seehäfen Havre, Bremen und Antwerpen, indem er ganz reelle und solide Beförderung zusichert.

Die Ueberfahrtspreise über diese Häfen sind zur Zeit besonders billig, worauf die Auswanderungslustigen aufmerksam gemacht werden.

Der Agent
Carl Max. Meyer in Schorndorf.

Mannichfaltiges.

In einem Briefe aus London findet man eine merkwürdige Bette erzählt, die wie eine Menge andere aus Veranlassung der bevorstehenden Ereignisse abgeschlossen worden ist. Der Viceadmiral Charles Napier, derselbe, der die Ostsee-Flotte befehligen wird, hat, wie die Register des Reformclubs ausweisen sollen, 12,000 Pfd. Sterling eingesezt: „daß er Tags nach dem zwischen der russischen und der englisch-französischen Armee der erste Kanonenschuß gewechselt worden, Kronstadt bombardiren, sich dieser für uneinnehmbar gehaltenen Festung bemächtigen und fünf Tage darauf in St. Petersburg sein werde.“

Der „Satellit“ schreibt aus Bucharest, wo zum allgemeinen Erstaunen der französische Generalkonsul wieder eingetroffen war, über die Zuversichtlichkeit, mit der die russischen Offiziere den kommenden Dingen entgegensehen. „Mögen auch Engländer und Franzosen dem Halbmond als Stütze dienen, wir werden doch den Balkan erstürmen und das Doppelkreuz auf St. Sophia in Constantinopel zur Ehre der wahren Christen aufpflanzen“ — so und ähnlich lauten die Aeußerungen der russischen Militärs, die sich für „noch immer viermal

so stark“ halten als ihre Gegner, wenn auch 100,000 Franken und Anglomanen die Armee des Sultans ermuthigen. (F. Pflz.)

Die russische Flotte ist der vereinigten englisch-französischen begegnet und sie haben sich freundlich begrüßt. Die vereinigte Flotte sagte zu der russischen: „Bon jour! Haben's kan Türken g'sehen?“ — worauf die russische Flotte erwiderte: „Bon jour! Sonst haben's keine Schmerzen?“ —

Fruchtpreise.

Schorndorf, den 14. März 1854.

1 Scheffel Kernen	27 fl. 12 fr.
1 — Winter-Weizen	— fl. — fr.
1 — Gerste	19 fl. 12 fr.
1 — Haber	9 fl. — fr.
1 — Erbsen	26 fl. 32 fr.

Aufgestellt blieben ca. 43 Schfl.
Kornhaus-Inspektion Pfländerer.

Brod- und Fleisch-Laxe.

8 Pfund Kernenbrod zu	42 fr.
das Gewicht eines Kreuzerwecks	4 Loth.
1 Pfund Schweinefleisch	
a) ganzes	12 fr.
b) abgezogenes	11 fr.

Gedruckt, verlegt und redigirt von C. F. Meyer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr. 23.

Dienstag den 21. März

1854.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Forstamt Schorndorf. Holz-Verkauf.

Revier Oberurbach.

Donnerstag den 23. d. M. aus dem Staatswald Breitengehren, Markung Breitenfürst: 10 Eschen- und Ahornstämme; ferner aus dem Staatswald Heuberg, Markung Thanschöpfle: 4 Buchenstämme, 47 Klf. buchen Brennholz und 6750 Buchen- und Abfall-Wellen.

Zusammenkunft Morgens 9 1/2 Uhr in Unterurbach.

Revier Plüderhausen.

Freitag den 24. d. M. aus dem Staatswald Saalen, Markung Plüderhausen: 3 eichene Blöcke, 1 Klf. eichene Nuthholz-Schweiter, 46 Klf. eichen, 6 Klf. buchen, 13 Klf. fichten Brennholz und 1600 buchene Wellen.

Zusammenkunft Morgens 9 1/2 Uhr in Plüderhausen.

Schorndorf den 16. März 1854.

K. Forstamt.
Urkull.

Forstamt Schorndorf. Revier Engelberg. Holzverkauf.

Im Staatswald Buch Dienstag und Mittwoch den 28. und 29. d. M.: 6 Klf. eichen, 56 Klf. buchen, 8 Klf. erlen, 2 Klf. Abfallholz, 8900 buchene, 400 erlene 2c. und 300 Abfallwellen.

Zusammenkunft Morgens 9 1/2 Uhr in Balmannsweiler.

Im Staatswald Wanne A., Donnerstag den 30. März d. J.: 2 Klf. eichen, 13 Klf. buchen, 14 Klf. birken, 11 Klf. erlen, 1 Klf. Abfall-Holz, 1600 buchene, 600 birkene, 200 erlene, 300 Abfall-Wellen.

Zusammenkunft in Hohengehren Morgens 9 1/2 Uhr.

Den 20. März 1854.

K. Forstamt.

Oberamtsgericht Schorndorf. Schulden-Liquidationen.

In nachstehenden Ganttsachen werden die Schulden-Liquidationen auf den nachbenannten Tagen vorgenommen werden und zwar: in der Ganttsache:

- 1) des Abraham Wägner, Weinjätners in Weiler am Montag den 10. April d. J. Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause zu Weiler;
- 2) des + Wilhelm Heinrich Kelt, gewesenen Weinjätners in Rehrbrunn, am Dienstag den 11. April d. J. Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause in Rehrbrunn;
- 3) des Johannes Knauf, Küfers und Wirtvers in Winterbach, am Dienstag den 18. April d. J. Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause zu Winterbach;
- 4) des Johann Gottlieb Bölpert, Weinjätners und Meisers in Winterbach, am Dienstag den 18. April d. J. Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhause zu Winterbach;
- 5) des Johannes Stähle, Bäckers und Wirtvers in Adelsberg-Kloster, am Donnerstag den 20. April d. J. Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause zu Adelsberg-Dorf;
- 6) der + Maria Barbara geb. Sudelmaier, gewesener Witwe des Weild. Philipp Deiß, Schäfers in Hegenlohe, am Freitag den 21. April d. J. Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause zu Hegenlohe.

Die Gläubiger und Bürgen dieser Personen werden daher aufgefordert hiebei zu erscheinen, widrigenfalls gegen diejenigen, deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation der Ausschlußbescheid ausgesprochen werden würde.
Den 11. März 1854.

K. Oberamts-Gericht.
Beich.